

Vorlage**Nr.:****VO/2018/2674**Federführend:
32.7 Friedhof

Status: öffentlich

Datum: 08.05.2018

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
32 ORDUNGSAMT
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Schaller-Uhl, Grit

**1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom
11.12.2013**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.06.2018	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.08.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 11.12.2013 der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) ist für sonstige Grabstätten eine Mindestruhezeit von 20 Jahren festgesetzt. Bisher wurde nach einer internen Festlegung des Gesundheitsamtes verfahren, nachdem für Verstorbene bis 6 Jahre eine Ruhezeit von 15 Jahren als ausreichend erachtet wurde. Um den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BestattG M-V Folge zu leisten, wird fortan die Ruhezeit auf 20 Jahre angehoben.

Diese Anpassung wurde im Zuge der Bearbeitung der Friedhofsgebührensatzung vorgenommen. Um rechtlich einheitliche Grundlagen zu erhalten, ist die Friedhofssatzung ebenfalls anzupassen.

1. Mit der Änderung von § 11 b) Friedhofssatzung wird zukünftig der gesetzlich geforderten Mindestruhezeit von 20 Jahren entsprochen.

2. Die Bürgerfreundlichkeit des Wismarer Friedhofes spiegelt sich auch in seiner breiten Vielfalt pflegefreier Grabmodelle wider. Erst im Laufe der Zeit wird jedoch erst ersichtlich, welche Modelle tatsächlich den Kriterien der Wirtschaftlichkeit bzw. der Nachfrage entsprechen.

So wurde z. B. im Jahr 2008 das Urnengrab in Grabgemeinschaft mit Namensnennung eingeführt für Menschen, die ohne Partner und Familie einen pflegefreien Grabplatz mit Grabstein und anspruchsvoller Grabgestaltung beanspruchen möchten. Diese Grabanlage umfasst 12 Urnen. Die Pflegeleistung wurde für 21 Jahre per Vergabeverfahren an eine Fachfirma übergeben. Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit dieses Grabmodells ist damit eine komplette Belegung der Grabanlage innerhalb eines Jahres. Es wird nun ersichtlich, dass die Nachfrage nach diesem Grabmodell sehr gering ausfällt. Je langfristiger die Belegung der Grabanlage jedoch von statten geht, desto länger muss die Pflege durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Grabstätte abgesichert werden. Daher sollte es für die

Friedhofsverwaltung möglich sein, das Grabmodell entweder zu modifizieren bzw. keine neuen Anlagen mehr zur Auswahl zu stellen.

Ein weiteres Beispiel sind die Urnenwahlgräber an Bäumen. Diese wurden derart stark nachgefragt, dass ein zur Verfügung gestelltes Grabfeld zügig belegt war. Für eine Fortsetzung müssen geeignete Grabfelder mit Bäumen oder neuen Baumstandorten gefunden werden.

Da der Wismarer Friedhof ein Gartendenkmal ist, können Baumpflanzungen nicht willkürlich überall vorgenommen werden. Es bedarf mitunter Zeit, geeignete Grabfelder für Erweiterungen der jeweiligen Modelle zu finden und herzurichten. Daher sollte es für die Friedhofsverwaltung möglich sein, Kapazitätsgrenzen anzeigen und auf das breite Spektrum der verbleibenden pflegefreien Grabmodelle verweisen zu können.

Es soll daher darauf hingewiesen werden, dass kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit aller pflegefreien Grabmodelle bestehen kann. Dieser Hinweis soll in § 13 Abs. 7 a der Änderungssatzung aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
x	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: BestattG M-V

Anlage/n:

- 1 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung
- 2 Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Buchstabe b) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 13 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7 a eingefügt:
„Es besteht kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Modelle von Grabanlagen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Der Bürgermeister

alt	neu	Hinweise zu Änderungen
§ 11 Ruhezeiten	§ 11 Ruhezeiten	
Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei	Die Ruhezeiten auf dem Friedhof der Hansestadt Wismar betragen bei	– Gem. § 15 Abs. 1 BestattG M-V beträgt die Mindestruhezeit an Grabstätten 20 Jahre. Dieser Regelung soll mit der Anpassung der Ruhezeit von Verstorb. bis 6 Jahre entsprochen werden.
a) Erdbestattungen 25 Jahre	a) Erdbestattungen 25 Jahre	
b) Erdbestattungen von Verstorbenen 15 Jahre bis 6 Jahre	b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>20 Jahre</u> bis 6 Jahre	
c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre	c) Urnenbeisetzungen 20 Jahre	
d) Stillgeborenen Kindern 4 Jahre	d) Stillgeborenen Kindern 4 Jahre	
§ 13 Allgemeines	§ 13 Allgemeines	
(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar.	(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Wismar.	
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:	(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:	
a) Reihengrabstätten	a) Reihengrabstätten	
b) Wahlgrabstätten	b) Wahlgrabstätten	
(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.	(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung. Die Urkunde ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung bzw. Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte sowie bei der Abmeldung einer Grabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Ruhezeiten gem. § 11 dieser Satzung.	
(4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen.	(4) An Reihengräbern auf Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen, für anonyme Beisetzungen, für Stillgeborene Kinder sowie mit Namensnennungen werden keine Nutzungsrechte verliehen.	
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.	(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.	

(6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. (7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.	(6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. (7) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. <u>(7 a) Es besteht kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Modelle von Grabanlagen.</u> (8) Der Friedhof ist in unterschiedliche Bereiche und Felder gegliedert. Die Übersichtspläne liegen zur Einsichtnahme in den Räumen der Friedhofsverwaltung bereit und sind des weiteren im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wismar (www.wismar.de) veröffentlicht.	– Erst im Laufe der Zeit wird ersichtlich, welche Grabmodelle den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Nachfrage entsprechen. Daher soll darauf hingewiesen werden, dass kein Anspruch auf uneingeschränkte Verfügbarkeit der unterschiedlichen Grabmodelle besteht. Dieser Hinweis soll hier ergänzend aufgenommen werden.
---	--	--